

# Österreichisches Normungsinstitut

Austrian Standards Institute (ON)

Österr. Normungsinstitut · Postfach 130 · A-1021 Wien 2 · (Austria)



Bundesministerium  
für wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 Wien

SETZENT  
87 GE PL

Datum: 17. SEP. 1992

17. Sep. 1992

Unser Zeichen: 218/ku/tb  
Bearbeiter: Dipl.-Ing. G. Kuso

TP: (1) 26 75 35-319  
TF: (1) 26 75 35-321

Datum: 1992-09-14  
TX: 115960a

*D. Wimberger*

GZ 50.080/12-X/B/8/92  
Entwurf eines Heizkostenabrechnungsgesetzes  
Stellungnahme

Beiliegend übersenden wir eine vom Fachnormenausschuß 218 "Wärmemessung" zusammen mit der Arbeitsgruppe 218.03 ausgearbeitete Stellungnahme zum Heizkostenabrechnungsgesetz. Mit gleicher Post gehen 25 Kopien davon an das Pr siduum des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Die Abteilungsleiterin

DDr. Elisabeth Stampfl-Blaha

ANLAGE erw.

Österr. Normungsinstitut  
Heinestraße 38  
A-1021 Wien 2 · (Austria)  
Telefon 26 75 35

Telex  
115960  
Telefax 26 75 52

Telegramm  
austrianorm

Verkaufszeit  
Montag-Donnerstag  
8.30-12.00  
13.00-16.00  
Freitag  
8.30-12.00  
DW 805

DVR: 0000477

Bankverbindungen  
Erste österr. Spar-Casse  
Bankleitzahl 20111  
Konto 028-16970  
Creditanstalt-Bankverein  
Bankleitzahl 11000  
Konto 0047-14929/00

**STELLUNGNAHME  
DER ÖNORM-ARBEITSGRUPPE 218.03 "Wärmekostenabrechnung"**

**ZUM GESETZESVORSCHLAG ÜBER DIE SPARSAME NUTZUNG VON ENERGIE DURCH  
VERBRAUCHSABHÄNGIGE ABRECHNUNGEN DER HEIZ- UND WARMWASSERKOSTEN**

Die Arbeitsgruppe 218.03 "Wärmekostenabrechnung" hat in ihrer Sitzung vom 4. August 1992 den Gesetzesvorschlag über die sparsame Nutzung von Energie - HeizKG - bearbeitet, und zu einigen Paragraphen Stellung genommen.

**§1**

Der Terminus "Meßvorrichtungen" sollte in Anlehnung an den § 3, Ziffer 3 durch "Vorrichtungen zur Ermittlung der Verbrauchsanteile" ersetzt werden.

**§ 2. Ziffer 1**

Nicht immer trifft es zu, daß alle Nutzungsobjekte einer wirtschaftlichen Einheit von einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage beheizt werden, so daß hier der Begriff "**zentrale Wärmeversorgungsanlage**" sinngemäß besser entsprechen würden.

**§ 2. Ziffer 2**

Wie schon in der Stellungnahme zum WKAG-Vorschlag vertreten die Mitarbeiter der Arbeitsgruppe die Auffassung, daß der Begriff "Wärmeabgeber" mit der folgenden Formulierung klarer bestimmt ist:

im Sinne des Bundesgesetzes gilt als Wärmeabgeber, wer

- a) eine zentrale Wärmeversorgungsanlage im eigenen Namen betreibt und Wärme unmittelbar an die Wärmeabnehmer weitergibt oder
- b) vom Erzeuger übernimmt und im eigenen Namen an die Wärmeabnehmer weitergibt.

**§ 2. Ziffer 4**

richtig wäre:

... Benützung dienen, und/oder jene, deren .....

Betreffend die §§ 5 bis 8 wird festgehalten, daß es sich hiebei um Kernbestimmungen des vorliegenden Entwurfes handelt. Es bleibt offen, ob das Kriterium "überwiegend beeinflußbar" tatsächlich uneingeschränkt für Alt- und Neubauten vom Energiespar-gesichtspunkt beibehalten werden kann - wie im Entwurf vorgeschlagen - da bei Neubauten die überwiegende Beeinflussbarkeit stark absinkt.

In Verbindung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften und dem Stand der Technik an sich ist die Ausgangslage für die Prüfpflicht nach § 8 bei einem Neubau umschrieben.

Bei Baulichkeiten mit älteren und geringeren Vorgaben betreffend die Wärmefluß- und Wärmebedarfsberechnungen ist für die Wärme-abgeber oder das auf die Verbrauchsermittlung spezialisierte Unternehmen der Prüfmaßstab mangels Normen zu hoch.

**Seite 4. § 5. Absatz 2**

Dieser Absatz sollte neu formuliert werden, da einerseits sprachlich der Begriff "Messungen des Verbrauchs" sinngemäß nicht zutrifft, andererseits die Betriebsweise einer Anlage nicht berücksichtigt wurde, die wesentlichen Einfluß auf eine ordnungsgemäße Verbrauchserfassung nimmt. Vor allem ist nicht klar erkennbar, was mit dem Beginn der nachfolgenden Abrechnungsperiode gemeint ist, welche Regelungen für den Verrechnungszeitraum zwischen Einbringung der Klage und dem endgültigen Urteil zu gelten haben. Erfahrungsgemäß dauern Prozesse, die die Wärmeverrechnung und -aufteilung zum Inhalt haben mehrere Jahre, in welcher Form zwischen Einbringung der Klage und der endgültigen Entscheidung abzurechnen ist, ist aus dem vorgeschlagenen Text nicht herauszulesen.

**Ohne Berücksichtigung des zuletzt angeführten Argumentes, sollte § 5, Ziffer 2 lauten:**

Ist die Verbrauchsermittlung - sei es für Heizung oder Warmwasser - aus technischen Gründen, insbesondere infolge der wärmetechnischen Ausgestaltung des Gebäudes oder der Gestaltung der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage und der Heizkörper, trotz entsprechender Betriebsweise im Sinne des § 7 (1) zur zumindest näherungsweisen Ermittlung der Verbrauchsanteile nicht möglich, so hat das Gericht auszusprechen, .....

**Seite 5. § 6. Absatz 1, Ziffer 2**

In der dritten Zeile sollte das Wort "Wärmekosten" durch den Begriff "Energiekosten" ersetzt werden.

**Seite 5. § 7, Absatz 1**

Aus dem Text ist nicht ersichtlich, wer die hier beschriebene Verpflichtung zu übernehmen hat. Es bedarf einer Verdeutlichung wie im Lichte der §§ 4 und 24 die Durchsetzung bei Gericht unter/oder ohne Beachtung sonstiger Regelungen, z.B. §§ 3, 6 MRG oder § 15 WEG zu erfolgen hat.

**Seite 5. § 8**

Der Prüfungsumfang wie auch die Pflichtenabgrenzungen sind noch durch eine entsprechende ÖNORM im Sinne der Erfordernisse aus der Praxis zu konkretisieren, um eine Rechtssicherheit zu gewährleisten und durch eine dynamische Anpassung abzusichern.  
Außerdem sollt in diesem § ein Hinweis auf das Stammbuch aufgenommen werden.

**Seite 6. § 9, Ziffer 2**

Die Einfügung ....."soferne die Erfassung nach Ziffer 1 ganz oder teilweise nicht möglich ist ...." wird so verstanden, daß als Möglichkeitsgrenze auch die Wirtschaftlichkeit gemäß § 6, Ziffer 2 heranzuziehen ist.

Dieses Gesetz regelt die Trennung der Heiz- und Warmwasserkosten - gemäß § 2 Ziffer 7 sind hier Energiekosten sowie die sonstigen Kosten des Betriebes gemeint - dem Entwurf ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Regelung für eine gemeinsame Wärmeversorgungsanlage, die ausschließlich ein oder mehrere wirtschaftliche Einheiten nur mit Heizungswärme versorgt, vorgesehen ist. In diesem Fall wäre eine Trennung in verbrauchsabhängige Anteile (Energiekosten) und nicht verbrauchsabhängige Anteile (sonstige Kosten des Betriebes) nicht notwendig, da die Energiekosten gemeinsamer Wäremversorgungsanlagen erfaßbar sind.

### **Seite 8, § 16**

Einfügung: "Die gesamten Heiz- und Warmwasserkosten  
für jede einzelne wirtschaftliche Einheit sowie ...."

### **Seite 11. § 22, Absatz 1**

Dieser Paragraph sieht keine Gleichbehandlung der Wärmeabnehmer bei einem Wechsel des Nutzungsverhältnisses vor. Auch vom Energiespargedanken her ist es unsachlich, dem ausziehenden Mieter und dem Neumieter unterschiedliche Stellungen einzuräumen. Beide haben an einer verbrauchsorientierten Nutzung der Zentralheizung und Warmwasseraufbereitung Interesse. Zudem dient auch die vorgesehene Zwischenermittlung der Wärmeostenabrechnung zum Stichtag des Mieterwechsels.

Entsprechend sollte der Text § 22 Ziffer 1 abgeändert werden:

Überschüsse/Fehlbeträge, die sich aus der Abrechnung ergeben,  
 sind von demjenigen nachzuzahlen oder an denjenigen zurückzuzahlen,  
 in dessen Nutzungszeitraum der jeweilige Überschuß/Fehlbetrag  
 angefallen ist. Ein Wärmeabnehmerwechsel .....

Es sei noch darauf hingewiesen, daß grundsätzlich die Lieferung von Fernwärme, welche in der Regel mit einem Grundpreis (Leistung) und Arbeitspreis (Arbeit), fallweise auch Meßpreis von den Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, in diesem Gesetzesentwurf keine Beachtung fand. Diese Versorgungs- und Kostenart wäre für eine Reglementierung der Wärmeostenabrechnung jedoch von großer Bedeutung und müßte daher Aufnahme in das HeizKG finden.

Abschließend wir noch angeregt, daß im Gesetz ein Abschnitt bzw. Paragraph über Korrekturen der Abrechnung aufgenommen wird.